

# RS UVS Salzburg 1991/08/12 4/8/1-1991

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.08.1991

## Rechtssatz

Eine Genehmigung zur Änderung der Betriebsanlage (hin: Aufstellung einer zusätzlichen Maschine) ist standortgebunden. Es kann diese Maschine daher in der Folge nicht bei einer anderen Betriebsanlage mit dem Bemerkten aufgestellt werden, eine Genehmigung gemäß §81 GewO 1973 sei nicht erforderlich, da diese Genehmigung bereits am früheren

Standort erteilt worden ist.

## Schlagworte

Betriebsanlagenänderung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)